

STATUTEN

GEWERKSCHAFTSBUND GRAUBÜNDEN

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung
des Gewerkschaftsbundes Graubünden GGR am 28. März 2019

I. Organisation, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Organisation und Mitgliedschaft

Unter dem Namen „Gewerkschaftsbund Graubünden GGR“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Mitglieder sind die im Kanton Graubünden domizilierten oder tätigen Sektionen der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände im Sinne von Art. 18 ff der SGB-Statuten. Zur sprachlichen Vereinfachung wird jeweils der Begriff „Gewerkschaften“ verwendet.

Der Gewerkschaftsbund Graubünden ist einerseits Organ des SGB. Seine Tätigkeit bewegt sich im Rahmen der SGB-Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Behörden des SGB. Andererseits ist der GGR die gewerkschaftliche Dachorganisation aller Bündner Gewerkschaften und der lokalen Gewerkschaftsbünde welche dem SGB angeschlossen sind. Der GGR kann weitere kantonale oder lokale Organisationen mit Gewerkschaftscharakter als Mitglied aufnehmen. Umfasst die anschlusswillige Organisation Gruppen von Arbeitnehmern, die in die traditionellen, bzw. durch Vereinbarung begrenzten, Arbeitsgebiete der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften fallen, so darf der GGR nur zusammen mit diesen betroffenen SGB-Gewerkschaften Verhandlungen über eine Aufnahme führen. Es ist ebenfalls möglich, assoziiertes Mitglied zu werden.

Art. 2 Zweck

Der GGR vertritt und fördert in seinem Gebiet die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmenden. Insbesondere gilt sein Engagement der Chancengleichheit, fairen Arbeitsbedingungen und Löhnen, starken Sozialversicherungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der GGR ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er erhebt keine obligatorischen Beiträge für Parteizwecke.

Der GGR setzt sich für die Verwirklichung der Anliegen des SGB ein und unterstützt die Beschlüsse und Initiativen des SGB auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Art. 3 Aufgaben

Die wichtigsten selbständigen Aufgaben des GGR sind namentlich:

- a. die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der kantonalen Sozial- und Wirtschaftspolitik;
- b. die Stellungnahme zu kantonalen Abstimmungen und Wahlen, insbesondere wenn Interessen der Arbeitnehmenden berührt werden;
- c. die Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Einheit im Kanton;
- d. die Organisation von Anlässen, insbesondere die jährliche 1. Mai Feier;
- e. die Organisation und Durchführung gewerkschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit im Kantonsgebiet;
- f. die Förderung und Durchführung gewerkschaftlicher Bildungsarbeit;
- g. die Erteilung von Rechtsauskünften;
- h. die Einsitznahme in kantonalen Kommissionen;
- i. die Einsitznahme bei Institutionen und Anstalten;
- j. die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gewerkschaften und die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien.

Der GGR stellt sich im Bereiche seiner Möglichkeit den ihm angeschlossenen Gewerkschaften, den lokalen Gewerkschaftsbünden, den nationalen Branchengewerkschaften und dem SGB zur Unterstützung von Bewegungen und Aktionen, zur Durchführung von statistischen Erhebungen und zur Mitgliederwerbung zur Verfügung.

Die Gewerkschaften stellen dem GGR zur Bewältigung der Aufgaben im Bereiche ihrer Möglichkeit ihre Mithilfe zur Verfügung.

II. Die Organe des Gewerkschaftsbundes Graubünden

Art. 4 Organe

Die Organe des Gewerkschaftsbundes Graubünden (GGR) sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Geschäftsprüfungskommission
- e. die lokalen Gewerkschaftsbünde (im Sinne der SGB-Statuten)
- f. das Sekretariat
- g. die Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 5 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der angeschlossenen Gewerkschaftssektionen und je einem Delegierten jedes lokalen Gewerkschaftsbundes. Sie wird durch den Vorstand oder, sofern es ein Drittel der angeschlossenen Gewerkschaften oder Delegierte verlangen, einberufen.

Jede Gewerkschaft hat Anspruch auf mindestens eine Delegierte / einen Delegierten.

Gewerkschaften mit mehr als 100 Mitgliedern können folgende Anzahl Delegierte entsenden:

- über 100 Mitglieder pro weitere 150 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten;
- ab 1000 Mitglieder pro weitere 200 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten zusätzlich;
- ab 2000 Mitglieder pro weitere 300 und ab 3000 pro weitere 400 Mitglieder je eine Delegierte / einen Delegierten zusätzlich.

Die Errechnung des Delegationsanspruchs jeder angeschlossenen Gewerkschaft erfolgt aufgrund der dem GGR überwiesenen Mitgliederbeiträge. Die gemäss diesen Statuten gebildeten ständigen Kommissionen haben Anspruch auf je zwei VertreterInnen. Assoziierte Mitglieder haben keinen Delegiertenanspruch.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Erlass der Statuten und weiterer Reglemente (insbesondere Spesenreglement);
- b. Genehmigung von Tätigkeitsbericht, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- c. Wahl von Vorstand;
- d. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;
- e. Wahl der Kassenführung;
- f. Anerkennung der lokalen Gewerkschaftsbünde und Genehmigung deren Statuten;
- g. Aufnahme anschlusswilliger Organisationen mit Gewerkschaftscharakter;
- h. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- i. endgültiger Entscheid bei Streitigkeiten gemäss Art. 13, Absatz 2 dieser Statuten;

- j. Finanzbeschlüsse, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen;
- k. Erledigung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden, sowie aller Anträge angeschlossener Gewerkschaften und lokaler Gewerkschaftsbünde.

Jede angeschlossene Gewerkschaft, jeder lokale Gewerkschaftsbund und die Kommissionen sind berechtigt, Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung bis spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Anträge, die mit finanzielle Auswirkungen in der Höhe von mehr als Fr. 5'000.-- verbunden sind oder Anträge, die Auswirkungen auf die Mitgliederbeiträge haben, hat der Vorstand allen angeschlossenen Gewerkschaften, den lokalen Gewerkschaftsbünden und den Kommissionen spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu machen.

Für Beschlüsse finanzieller Natur sowie Beschlüsse, welche die angeschlossenen Gewerkschaften, die lokalen Gewerkschaftsbünde oder deren Mitglieder zu Aktionen ausserhalb der ordentlichen SGB-Aktivitäten verpflichten, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Gewerkschaften (inkl. lokalen Gewerkschaftsbünden) erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, sofern kein Delegierter / keine Delegierte das schriftliche Wahlverfahren beantragt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Ergibt sich zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine Vakanz, wählt der Vorstand auf Antrag der Gewerkschaft, welcher das zurückgetretene Mitglied angehört, einen Ersatz.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der angeschlossenen Gewerkschaften. Sie werden alle vier Jahre von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Dabei ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gewerkschaften sowie der Regionen zu achten. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Zudem nehmen für jede dem SGB angeschlossene Gewerkschaft, welche im Kanton Graubünden mit einem eigenen Sekretariat tätig ist, je ein Gewerkschaftssekretär oder eine Gewerkschaftssekretärin im Vorstand Einsitz.

Der geschäftsführende Sekretär / die geschäftsführende Sekretärin des GGR nimmt ohne Stimmrecht im Vorstand Einsitz.

Der Präsident / die Präsidentin und die Kassaführung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten oder durch ihn selbst der Delegiertenversammlung übertragen werden. Hierzu gehören namentlich:

- a. die Vertretung des GGR gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- c. die Festlegung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr;
- d. die Fassung von Abstimmungs- und Wahlparolen;
- e. die Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen des GGR;
- f. die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- g. die Fassung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.--, für wiederkehrende Ausgaben bis jährlich Fr. 1'500.-;
- h. die Anstellung des geschäftsführenden Sekretärs / der geschäftsführenden Sekretärin und die Kontrolle der ordnungsgemässen Geschäftsführung gemäss Pflichtenheft;

- i. die Regelung der Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten;
- j. die Bestimmung einer externen Rechnungsprüfungsstelle;
- k. die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
- l. die Bestimmung der SGB Delegierten.

Für Beschlüsse gemäss Art. 6, Absatz d. und e. ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Der Vorstand legt Geschäfte, die von grosser gewerkschaftlicher Bedeutung sind, soweit möglich der Delegiertenversammlung vor.

Art. 7 Geschäftsleitung

Der Präsident / die Präsidentin bildet zusammen mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der Kassaführung die Geschäftsleitung. Der geschäftsführende Sekretär / die geschäftsführende Sekretärin nimmt von Amtes wegen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Diese behandelt dringende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Vorstandes, ausgenommen die Verabschiedung von Vernehmlassungen und die Fassung von Wahl- und Abstimmungsparolen. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien.

Die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.

Art. 8 Koordinationssitzung Sekretäre (Ausschuss)

PräsidentIn, VizepräsidentIn, geschäftsführende SekretärIn sowie die GewerkschaftssekretärInnen, der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften, welche in Graubünden mit einem eigenen Sekretariat tätig sind, bilden die Koordinationssitzung der Sekretäre. Für fachspezifische Entscheide kann die Koordinationssitzung Sekretäre Fachpersonen beiziehen.

Die Koordinationssitzung Sekretäre behandelt gewerkschaftspolitische Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen und kann vom Vorstand mit dem Ausführen von gefassten Beschlüssen beauftragt werden.

Über die Ergebnisse der Koordinationssitzung Sekretäre wird an den Vorstandssitzungen informiert.

Art. 9 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die externe Rechnungsprüfungsstelle überprüft mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt der Delegiertenversammlung Antrag betreffs Entlastung des Vorstandes.

Art. 10 Geschäftsführendes Sekretariat

Der GGR kann ein eigenständiges Sekretariat unterhalten oder die Sekretariatsaufgaben einem der angeschlossenen Gewerkschaftssekretariate übertragen. Das Sekretariat steht dem Vorstand und der Delegiertenversammlung als Informations- und Dokumentationsstelle, als beratendes und ausführendes Organ zur Seite.

Die Aufgaben des Sekretariates werden in einem Pflichtenheft vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Lokale Gewerkschaftsbünde

Bei Bedarf können sich die Gewerkschaftssektionen und Gruppen eines Ortes oder einer Region zu einem lokalen Gewerkschaftsbund zusammenschliessen. Die lokalen Gewerkschaftsbünde sind Organe des GGR. Ihre Tätigkeit bewegt sich im Rahmen der SGB Statuten, der GGR Statuten und der Beschlüsse von Delegiertenversammlung und Vorstand.

Die lokalen Gewerkschaftsbünde vertreten die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Gewerkschaftsmitglieder eines Ortes oder einer Region. Dies geschieht namentlich durch:

- a. eine aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- b. gewerkschaftliche Bildungsarbeit;
- c. die Einflussnahme auf wirtschafts- und sozialpolitischen Vorgänge;
- d. die Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

Die lokalen Gewerkschaftsbünde bedürfen der Anerkennung durch die Delegiertenversammlung des GGR. Ihre Reglemente sind dem GGR-Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Anerkennung von lokalen Gewerkschaftsbünden und die Genehmigung deren Reglemente erfolgen, sofern sie den Statuten und den Beschlüssen des GGR entsprechen.

Die lokalen Gewerkschaftsbünde sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen. Über die Kassengeschäfte und über das Vermögen sind die beteiligten Gewerkschaften jedes Jahr anlässlich einer Versammlung des entsprechenden lokalen Gewerkschaftsbundes zu orientieren. Zudem ist über den Kassen- und Revisionsbericht Beschluss zu fassen. Jährlich ist bis Ende März dem GGR-Sekretariat zuhänden des GGR-Vorstandes ein Jahresbericht sowie der Kassen- bzw. Vermögensstand zu melden.

Wird ein lokaler Gewerkschaftsbund aufgelöst oder ist er nicht mehr in der Lage, einen Vorstand zu bestimmen, geht die Verwaltung der Kasse und das Vermögen an den GGR über, bis sich wieder ein neuer lokaler Gewerkschaftsbund gebildet hat. Kommt innert 5 Jahren keine Neugründung zustande, so fällt das Vermögen vollumfänglich und endgültig dem GGR zu.

Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Vertretung der besonderen Interessen von Mitgliederkategorien können ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft und die Finanzkompetenzen der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Er wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedsgewerkschaften. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.

III. Finanzen

Art. 13 Finanzmittel

Die Einnahmen des GGR bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. dem Vermögensertrag;
- c. den Beiträgen des SGB;
- d. den Beiträgen von Dritten;
- e. den Mandatsbeiträgen;
- f. anderen Zuwendungen.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder werden nach der Zahl der Mitglieder aller im Kanton Graubünden domizilierten oder tätigen Gewerkschaften und Sektionen der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften oder sich durch ein schriftliches Abkommen den Statuten unterstellenden Organisationen geleistet. Als Basis dient der jeweilige Beschluss der Delegiertenversammlung.

Der Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR) haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Verpflichtungen von lokalen Gewerkschaftsbünden.

IV. Schlichtung von Differenzen

Art. 14 Schlichtungsverfahren

Für die Schlichtung von Differenzen zwischen dem GGR und dem SGB, zwischen dem GGR und andern kantonalen Gewerkschaftsbünden sowie zwischen dem GGR und einer Branchengewerkschaft sind gemäss SGB-Statuten die Gremien des SGB zuständig.

Für die Schlichtung von Differenzen zwischen dem GGR und einzelnen angeschlossenen Sektionen oder lokalen Gewerkschaftsbünden wird vom GGR-Vorstand von Fall zu Fall eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, welche den Streit zu schlichten versucht. Auf Begehren einer beteiligten Partei wird der Streit an die Delegiertenversammlung weitergezogen. Diese entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

V. Auflösung

Art. 15 Auflösungsverfahren

Für die Auflösung des GGR gelten die Bestimmungen der SGB-Statuten.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 28. März 2019 beschlossen. Sie treten auf den 1. April 2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Geschäftsreglemente.

Gewerkschaftsbund Graubünden

Der Präsident



Simon Stieger

Der Vizepräsident



Otto Brunner